

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gardelegen

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen in seiner Sitzung am 08.04.2002 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Die Neufassung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gardelegen vom 11.04.2005 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Gardelegen und seiner Einrichtungen in der Bismarker Straße und für damit verbundene Handlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und nach dem beigefügten Gebührentarif erhoben.

Die Gebührentarife sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller/Nutzer oder die Person verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt Gardelegen oder ein von ihr beauftragter Dritter tätig wird.

Wir der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Gebühren sind sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenerstattung

Im Falle einer Rücknahme von Dauergrabstätten werden Gebühren nur dann erstattet, wenn mit der Ausführung der Leistungen durch die Stadt oder des beauftragten Dritten noch nicht begonnen wurde.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Gebührentarife für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gardelegen außer Kraft.

Gardelegen, den 09.04.2002

Fuchs
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Gardelegen

Gebührentarif – ausschließlich der Leistungen durch die Bestattungsunternehmen u. a. privatrechtlichen Leistungen

1. Trauerhallenbenutzung		
- pro Erdbestattung		92,52 €
- pro Urnenbestattung		92,52 €
2. Beisetzungen		
- pro Erdbestattung		490,74 €
- pro Urnenbestattung		140,21 €
3. Heckenpflege		
- Wahlgräber		
. 1-stellig	pro Jahr	9,06 €
. 2-stellig	pro Jahr	13,86 €
. 3-stellig	pro Jahr	18,12 €
. 4-stellig	pro Jahr	21,11 €
. 5-stellig	pro Jahr	24,10 €
- Urnengräber		
. 2-stellig	pro Jahr	7,79 €
. 4-stellig	pro Jahr	9,60 €
4. Friedhofsunterhaltung Erdbestattungsstellen		
- Reihengrab	pro Jahr	9,35 €
- Kindergrab	pro Jahr	7,01 €
- Wahlgräber		
. 1-stellig	pro Jahr	14,03 €
. 2-stellig	pro Jahr	21,51 €
. 3-stellig	pro Jahr	28,05 €
. 4-stellig	pro Jahr	32,73 €
. 5-stellig	pro Jahr	37,40 €
- Urnenstellen		
. 2-stellig	pro Jahr	12,16 €
. 4-stellig	pro Jahr	14,96 €
- Gemeinschaftsanlage	pro Jahr	4,68 €
5. Grabstellennutzung		
- Reihengrab	25 Jahre	253,80 €
- Kindergrab	25 Jahre	190,35 €
- Wahlgräber		
. 1-stellig	25 Jahre	380,70 €
. 2-stellig	25 Jahre	583,74 €
. 3-stellig	25 Jahre	761,40 €
. 4-stellig	25 Jahre	888,30 €
. 5-stellig	25 Jahre	1.015,20 €
- Urnenstellen		
. 2-stellig	15 Jahre	248,72 €
. 4-stellig	15 Jahre	304,56 €
- Gemeinschaftsanlage	15 Jahre	438,09 €
- Erdbestattungsstelle	15 Jahre	204,97 €
6. Grabstellennachkauf		
- Reihengrab	pro Jahr	11,02 €
- Kindergrab	pro Jahr	8,26 €
- Wahlgräber		
. 1-stellig	pro Jahr	16,53 €
. 2-stellig	pro Jahr	25,33 €

. 3-stellig	pro Jahr	33,05 €
. 4-stellig	pro Jahr	38,56 €
. 5-stellig	pro Jahr	44,07 €
- Urnenstellen		
. 2-stellig	pro Jahr	18,03 €
. 4-stellig	pro Jahr	22,09 €

7. Genehmigungsgebühren

- Aufstellung pro Grabmal	26,56 €
- Aufstellung pro Grabplatte	17,51 €
- Aufstellung pro Grabeinfassung	26,56 €

8. Ausbettung/Umbettungen

Ausbettungen und Umbettungen dürfen gemäß § 11 der Friedhofssatzung nur von dafür zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden.

Diese sind gesondert zu vergüten.

Für den Verwaltungsaufwand der Genehmigung ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR zu entrichten.

9. Ausbettung und Wiederbestattung auf dem städtischen Friedhof

(auch im Fall der Obduktion)

Diese Leistungen dürfen ebenfalls gemäß § 11 der Friedhofssatzung nur von dafür zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden.

Für den Verwaltungsaufwand ist eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR zu zahlen.

10. Einebnen von Grabstätten auf Antrag der Angehörigen oder auf Grund des § 25 der Friedhofsordnung

a) Doppelstelle	120,00 €
b) Einzelstelle	90,00 €

11. Neuanlage Beerdigungshügel

- Abräumen und Anlegen eines Grabhügels für eine Wahlgrabstelle oder ein Reihengrab

a) Beräumen des Grabschmucks vom Beerdigungshügel	10 Min	4,21 €
b) Erdhügel abräumen und Grabstelle befestigen	60 Min	25,26 €
c) alte Binderei und Erde abtransportieren	20 Min	8,42 €
d) Blumenerde und Lehm für den neuen Hügel		27,01 €
e) Arbeitszeit Kasten anlegen, Erde einfüllen, Lehmkante anlegen und alles bewässern	45 Min	18,94 €
f) Sedumpflanzen	50 St. á 0,10 €	5,00 €
g) Arbeitszeit Sedum einpflanzen und bewässern	15 Min	<u>6,31 €</u>

netto	95,15 €
16 % MwSt.	<u>15,22 €</u>
Brutto	<u>110,37 €</u>

12. Neuanlage Beerdigungshügel

- Abräumen und Anlegen eines Grabhügels für ein Kindergrab

a) Grabschmuck und Erde beräumen und Grabstelle befestigen	30 Min	12,62 €
b) alte Binderei und Erde abtransportieren	10 Min	4,21 €
c) Arbeitszeit neuen Hügel anlegen, Erde einfüllen, Lehmkante anlegen und bewässern	15 Min	6,31 €
d) Blumenerde und Lehm zum Auffüllen		14,69 €
e) Sedumpflanzen	30 St. á 0,10 €	3,00 €
f) Arbeitszeit Sedum einpflanzen und bewässern	10 Min	<u>4,21 €</u>

Netto	45,04 €
16 % MwSt.	<u>7,21 €</u>
	<u>52,25 €</u>

